

# Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch

Schmiedeweg 12 · 25436 Moorrege

## TECHNISCHER ANHANG

gem. § 1 Abs. (2) zu den Wasserbezugsrichtlinien in der Fassung vom 12.09.1996 des Wasserbeschaffungsverbandes Haseldorfer Marsch, Moorrege, über die Wasserbenutzung und zum Schutze der Verbandsanlagen

### A. Aufteilung des Arbeitsgebietes zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch und den Wasserinstallateuren

- (1) Das Anbohren der Versorgungsleitung oder der Einbau eines besonderen Abzweigs erfolgt nur durch den Verband oder durch eine vom Verband beauftragte Fachfirma.
- (2) Die Herstellung der Anschlußleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage erfolgt durch den Verband, sofern dieser nicht allgemein oder von Fall zu Fall Fachfirmen mit diesen Aufgaben beauftragt.
- (3) Zur Sicherung gegen Frostschäden wird die Anschlußleitung mit einer Deckung von mindestens 1,20 m unter Erdoberfläche verlegt. Die Anschlußleitung darf nicht überbaut werden; ihre Freilegung muß stets möglich sein.
- (4) Der Verband entscheidet über die Nennweite der Anschlußleitung (nicht unter 25 mm), er bestimmt den Werkstoff der Anschlußleitung sowie die Ausführung und den Aufstellungsort der Wasserzähleranlage. Berechtigte Wünsche des Mitgliedes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Anschlußleitung mit ihren Armaturen bleibt Eigentum des Verbandes. Der Installateur darf ohne Genehmigung des Verbandes an dieser Leitung und seinen Leitungsteilen keine Arbeiten ausführen. Er ist verpflichtet, von ihm festgestellte Mängel an dieser Leitung unverzüglich dem Verband zu melden.
- (5) Alle Wasserleitungsanlagen, die an die vorgenannte Anschlußleitung angeschlossen werden sollen (Verbrauchsleitung) einschließlich aller Entnahmeeinrichtungen, dürfen nur durch beim Verband zugelassene Installateure ausgeführt werden. Verträge zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von Wasserinstallationen mit dem Installationsunternehmen sind vor Beginn der Arbeiten abzuschließen.

### B. Allgemeine Vorschriften für den Installateur

- (1) Der Installateur hat alle Arbeiten in sorgfältiger Weise, d.h. fachgerecht und so auszuführen, daß das vom Verband in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit in die Verbrauchsleitung gelieferte Wasser unter keinen Umständen verunreinigt oder in anderer Weise verschlechtert wird.
  - (2) Die Nennweiten der Rohrleitungen nach der Wasserzähleranlage sind vom Installateur so zu wählen, daß alle Teile des Hauses oder Grundstücks ständig und den Druckverhältnissen in der Versorgungsleitung entsprechend ausreichend mit Wasser versorgt werden können und Geräuschbelästigungen durch zu hohe Fließgeschwindigkeit nach Möglichkeit vermieden werden.
  - (3) Bei Planung und Ausführung seiner Arbeiten muß der Installateur die Vorschriften und Richtlinien der Norm DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) - einhalten.
  - (4) Jede Steigeleitung muß bei Neuanlagen an ihrem Endpunkt im letzten mit Wasser versorgten Geschoß mit selbsttätig arbeitenden Be- und Entlüftern versehen sein. In Verbindung hiermit sind die Mindesthöhen der Abzweige für die horizontalen Stockwerksleitungen auf jeden Fall einzuhalten. Beim Fehlen von Steigeleitungen sind die Entnahmestellen einzeln bzw. gruppenweise durch Rohrbelüfter zu sichern.
- Auslaufventile mit Schlauchverschraubung sind durch Sicherungseinrichtungen nach der DIN 1988 Teil 4 auszuführen. Bei gewerblichen Anlagen ist eine Absprache mit dem Verband erforderlich.
- (5) Abweichungen von den Vorschriften und Bestimmungen der DIN 1988 dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht vorgenommen werden, auch wenn der Auftraggeber sie beantragt oder wünscht.
  - (6) Werden bereits vorhandene Wasserleitungsanlagen an die zentrale Wasserversorgung des Verbandes angeschlossen, so kann der Verband die Anpassung ihrer technischen Einrichtungen an die in DIN 1988 niedergelegten Bestimmungen verlangen.
  - (7) Verbrauchsleitungen außerhalb der Gebäude sind mit einer Erddeckung von 1,20 m zu verlegen.

- (8) Das Benutzen der Wasserleitungen als Erdung für Blitzableiter und elektrische Anlagen ist verboten.
- (9) Der Installateur darf nur solche Geräte und Einrichtungsgegenstände einschließlich der Rohre anschließen oder einbauen, die vom Prüfungsausschuß für Grundstückswasserversorgungsanlagen beim DVGW mit Erfolg geprüft sind. Sie gelten allgemein als zugelassen, sofern nicht Einschränkungen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse (Wasserbeschaffenheit oder dergleichen) vom Verband gemacht werden. Eine Garantie für einwandfreie Funktion der vom Installateur eingebauten Geräte (insbesondere Druckspüler) übernimmt der Verband nicht.
- (10) Der Einbau von automatisch arbeitenden Druckerhöhungsanlagen in die Grundstückswasserleitung kann vom Verband genehmigt werden, wenn in besonders gelagerten Fällen (z. B. bei Hochhäusern) oder aus sonstigen Gründen der Rohrnetzdruck für eine ausreichende Wasserversorgung des Grundstücks oder einzelner Stockwerke nicht ausreicht.
- (11) Vom Verband abgetrennte oder abgesperrte Leitungen und Zubehörteile dürfen ohne dessen Genehmigung nicht wieder angeschlossen oder in Betrieb genommen werden. Das Entfernen von Plomben ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
- (12) Der Installateur hat die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten selbst zu überwachen. Er ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Hilfspersonen verantwortlich.
- (13) Der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch liefert und verlegt von der Versorgungsleitung die Anschlußleitung, das Schutzrohr (für den bauseitig erstellten Wanddurchbruch), die Hauptabsperrramatur (HAE) und die Wasserzähleranlage. Danach beginnt der Installateur mit der Verbrauchsleitung.

Unmittelbar hinter der Zähleranlage ist ein Druckminderer einzubauen. Wird ein Filter eingebaut, ist die regelmäßige Wartung nach DIN 1988 Teil 8 erforderlich. Danach ist ein Rückflußverhinderer mit Prüfstopfen zu montieren.

### C. Meldepflicht

- (1) Die Herstellung neuer, die Erweiterung und Veränderung - auch etwaiger Beseitigung - bestehender Wasserleitungen, soweit sie an die allgemeine Wasserversorgung angeschlossen sind, müssen dem Verband bei Neuanlagen gemeldet werden, unter Benützung der vorgeschriebenen Vordrucke des Verbandes und zwar
  - 1.1 - 14 Tage vor Inangriffnahme der Arbeit,
  - 1.2 - unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeit, jedoch bevor die Leitungen verputzt oder sonstwie verdeckt sind.
- (2) Nicht meldepflichtig sind lediglich kleinere Instandsetzungen und Auswechslungen, welche die Anzahl, Art und Größe der Entnahmestellen oder die allgemeine Anordnung der Wasserleitungsanlagen nicht verändern.
- (3) Bei außergewöhnlichen Anlagen (Gewerbebetrieben, Badeanstalten etc.) ist der Verband bereit, zur Klärung aller Fragen auf Anforderung an einer Vorbesichtigung bzw. Vorbesprechung teilzunehmen.
- (4) Regenwassernutzungsanlagen, in Verbindung mit der Hausinstallation, sind vor Herstellung beim Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch anzuzeigen.

### D. Prüfungen

- (1) Die gemäß Abschnitt C. Absatz 1 unter 1.2 gemeldeten Anlagen können vom Verband geprüft werden.
- (2) Durch die Prüfung übernimmt der Verband keinerlei Verantwortung für die vom Installateur ausgeführten Anlagen.
- (3) Die zu den Prüfungen notwendigen Geräte, Einrichtungen und Helfer hat der Installateur zu stellen.
- (4) Die Kosten der Prüfung sowie etwa durch Verschulden des Installateurs verursachte weitere Kosten, z. B. durch wiederholte Terminwahrnehmungen, werden dem Installateur vom Verband in Rechnung gestellt.

### E. Inbetriebnahme der Wasserleitungsanlagen

Der Installateur hat dafür zu sorgen, daß die Verbrauchsleitungen vor Inbetriebnahme gründlich gespült und entlüftet werden. Er hat sich von der richtigen Wirkungsweise der Gesamtanlage und aller Zubehörteile zu überzeugen und auch seinen Auftraggeber, soweit erforderlich, in deren Benutzung zu unterweisen.